

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

vom 05.09.2024

Zusammenlegung Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Zusammenlegung Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Version 3.3, Stand 02.09.2024) der Ausbaukarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie die beiden Ökologischen Ressourcenanalysen und die Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung einen Monat lang im Rathaus in Furtwangen (Marktplatz 4, 78120 Furtw. i. Schw.), Bauamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 214 zur Einsicht aus.

Am 24.09.2024 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- während der üblichen Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus in Furtwangen (Marktplatz 4), Erdgeschoss, Zimmer 002 anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3154) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der [Gemeinsamen Dienststelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Straße 29, 78628 Rottweil] oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreises (Sitz Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen) umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

Gez. Werner Obergfell